



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2011

Kleine Anfrage

**des Abg. Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 18.08.2011**

betreffend Zukunft des Justizvollziehungsdienstes

und

Antwort

des Ministers der Justiz, für Integration und Europa

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass die Landesregierung plant, die Aufgaben der Vollziehungsbeamten der Justiz auf Gerichtsvollzieher zu übertragen und den Justizvollzugsdienst einzustellen?

Eine direkte Aufgabenübertragung von dem Vollziehungsdienst auf den Gerichtsvollzieherdienst durch die Landesregierung ist nicht geplant, vielmehr ist diese eine zwingende Folge einer Gesetzesänderung auf Bundesebene. Sie lässt sich wie folgt begründen:

Die Vollziehungsbeamten sind momentan für die Beitreibung von Forderungen der Gerichtskassen sowie für die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden in Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Regierungspräsidium Kassel zuständig. Sie sind bei den Präsidialamtsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Offenbach und Wiesbaden angesiedelt. Die Vollstreckung der Forderungen der Gerichtskasse richtet sich nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO), wonach hier an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollziehungsbeamte (§ 6 Abs. 3) tritt. Die Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung ist allerdings allein dem Gerichtsvollzieherdienst vorbehalten, § 7 JBeitrO.

Das am 1. Januar 2013 in Kraft tretende Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wirkt sich auf den Verfahrensablauf der Zwangsvollstreckung insofern aus, als zukünftig zu Beginn der Zwangsvollstreckung nicht mehr die Pfändung, sondern die den Gerichtsvollziehern allein vorbehaltene Vermögensauskunft (vormals "Eidesstattliche Versicherung") steht. Sollte diese ergeben, dass bei dem Schuldner pfändbare Gegenstände vorhanden sind, erscheint im Anschluss daran eine Beauftragung der Vollziehungsbeamten mit der Pfändung nicht mehr zweckmäßig; denn die Effektivität der Zwangsvollstreckung für die Gerichtskassen gebietet es, in diesen Fällen ein einheitliches Verfahren durchzuführen und den Gerichtsvollzieher zugleich mit der Pfändung zu beauftragen.

Eine effektive Zwangsvollstreckung erfordert, sich zunächst einen Überblick über die Vollstreckungsmöglichkeiten bei dem Schuldner zu verschaffen. Dies kann mit der Abnahme der Vermögensauskunft nur der Gerichtsvollzieher.

Da für den Vollziehungsdienst daher zukünftig kein sinnvoller Aufgabenbereich verbleibt, erscheint seine Aufrechterhaltung in der jetzigen Form nicht mehr zweckmäßig, so dass aus organisatorischen und fachlichen Gründen die Auflösung der Laufbahn beabsichtigt ist.

Infolge der veränderten Verfahrensabläufe durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung würde sehr wahrscheinlich ein

Wegfall bzw. eine erhebliche Reduzierung der Vollstreckungsvergütung der Vollziehungsbeamten eintreten, auch wenn der Vollziehungsdienst erhalten bliebe. Die Beamten könnten auch dann nicht mehr angemessen beschäftigt werden und hätten finanzielle Einbußen, so dass nicht zuletzt auch Gründe der Fürsorgepflicht gegenüber den Beamten für eine Auflösung der Laufbahn sprechen.

Frage 2. Falls ja, zu welchem Zeitpunkt soll dies umgesetzt werden?

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, welches am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, ist beabsichtigt, die Laufbahn des Justizvollziehungsdienstes zum 31. Dezember 2012 zu schließen.

Frage 3. Wie sollen in diesem Fall die bisherigen Vollziehungsbeamten eingesetzt werden?

Grundsätzlich bestehen für die Beamtinnen und Beamte des Vollziehungsdienstes nachfolgende Möglichkeiten der Weiterqualifizierung und Weiterverwendung.

I. Weiterqualifizierung

a) Gerichtsvollzieherausbildung

Vorrangig wird eine Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten für den Gerichtsvollzieherdienst angestrebt, wobei hierzu aufgrund des veränderten Aufgabengebietes das Absolvieren der vollständigen Ausbildung einschließlich der Laufbahnprüfung für zwingend notwendig erachtet wird. Als Ausbildungsbeginn käme der 1. Juli 2012 in Betracht. Um den Beamtinnen und Beamten das für den Gerichtsvollzieherlehrgang benötigte Grundlagenwissen zu vermitteln, damit diese anschließend die übliche Ausbildung neben anderen Anwärtinnen und Anwärtern erfolgreich absolvieren können, soll ein sechs- bis achtwöchiger Vorschaltkurs unmittelbar vor dem ersten theoretischen Studienabschnitt angeboten werden. Das Ausbildungszentrum in Monschau ist bereit, einen solchen Vorschaltkurs durchzuführen.

b) Ausbildung für den mittleren Justizdienst

Auch für den Einsatz im mittleren Justizdienst wird aufgrund der fehlenden Vorbildung - in Übereinstimmung mit der Auffassung des Oberlandesgerichts - das Absolvieren der vollständigen zweijährigen Ausbildung mit Abschlussprüfung für erforderlich erachtet. Als Ausbildungsbeginn käme der 1. September 2012 in Betracht.

II. Weiterverwendung

a) Darüber hinaus werden im mittleren Justizverwaltungsdienst bzw. bei den Gerichtskassen Einsatzmöglichkeiten ohne das Absolvieren einer **vollständigen Ausbildung gesehen. Allerdings dürften zum Teil umfangreichere Fortbildungsmaßnahmen** erforderlich werden. Hilfsweise wäre ein Einsatz im mittleren Justizdienst auch ohne vollständige Ausbildung denkbar, wenn die erforderlichen Kenntnisse für einen konkreten Arbeitsplatz durch Unterweisung vermittelt werden können.

b) Wiederverwendung im Justizwachtmeisterdienst:

Grundsätzlich wäre auch eine Wiederverwendung im Justizwachtmeisterdienst denkbar. Da sich die Vollziehungsbeamten aber einer Zusatzausbildung mit Laufbahnprüfung unterzogen haben und sich u.U. auch in den Ämtern der BesGr. A 7 und A 8 befinden, dürfte diese Möglichkeit kaum vertretbar sein, es sei denn auf eigenen Wunsch. Auch hier müsste eine amtsangemessene Verwendung stattfinden. Da die für den Justizwachtmeisterdienst vorhandene Möglichkeit des Aufstiegs in den mittleren Justizverwaltungsdienst in Beförderungsstellen bis BesGr. A 8 einigen wenigen besonders qualifizierten Beamten im Justizwachtmeisterdienst vorbehalten ist und sämtliche Stellen insoweit besetzt sind, dürften nur vereinzelt weitere Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Es soll zunächst in Gesprächen mit den Vollziehungsbeamten erörtert werden, ob und welcher Ausbildung sie sich unterziehen wollen und welche weiteren Einsatzmöglichkeiten für die einzelnen Bediensteten zu finden sind.

Frage 4. Wie viele Personen wären betroffen?

Zurzeit gehören dem Vollziehungsdienst 24 Beamtinnen und Beamte im Alter zwischen 33 und 63 Jahren an, davon:

- 5 im Alter von 60 Jahren oder älter,
- 8 im Alter zwischen 50 und 59 Jahren,
- 8 im Alter zwischen 40 und 49 Jahren,
- 3 Vollziehungsbeamte jünger als 39.

Frage 5. Wie hoch schätzt die Landesregierung bei den betroffenen Personen den Verdienstausfall durch den Wegfall der vereinnahmten Gebühren?

Die Vollstreckungsvergütung beträgt monatlich zwischen ca. 150 bis 480 € (durchschnittlich: 360,55 €). Zur Kompensation dieser Einbuße ist beabsichtigt, eine entsprechende Regelung zur Zahlung einer Ausgleichszulage zu schaffen.

Die erforderliche Rechtsgrundlage könnte nach gegenwärtiger Planung im Rahmen eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes geschaffen werden.

Nach den hiesigen Vorstellungen soll die Zulage, deren Höhe sich an dem Durchschnitt der in einem Jahr erzielten Vollstreckungsvergütung orientiert, für die Dauer von maximal 5 Jahren gezahlt werden, wenn die Tätigkeit als Vollziehungsbeamter endet und eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die keine Vollstreckungsvergütung gewährt wird. Die Ausgleichszulage soll - wie üblich - durch lineare Erhöhungen und Beförderungen aufgezehrt werden und spätestens bei Eintritt in den Ruhestand wegfallen.

Frage 6. Ist beabsichtigt, den betroffenen Bediensteten ggf. einen vereinfachten Zugang zum Gerichtsvollzieherdienst zu ermöglichen?

Den Vollziehungsbeamten soll (ohne ein weiteres Auswahlverfahren) die Möglichkeit zur Gerichtsvollzieherausbildung eröffnet werden. Allerdings könnte ihr Einsatz in diesem Bereich nur dann in Betracht kommen, wenn sie sich einer (Voll)Ausbildung hierfür unterziehen, da die Vollziehungsbeamten ausschließlich mit der Beitreibung von Geldforderungen befasst sind und sie aufgrund ihres beruflichen Werdegangs nicht über das für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit erforderliche umfangreichere und teilweise rechtlich schwierige Fachwissen verfügen. Die Vollziehungsbeamten lediglich durch eine abgekürzte Zusatzausbildung nachzuqualifizieren, erscheint in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht kaum möglich. Die erhöhten Anforderungen sowohl hinsichtlich des fachtheoretischen Wissens als auch der notwendigen Kenntnisse zum Betrieb eines eigenen Büros unter Einsatz modernster EDV und gegebenenfalls mit Beschäftigung von Assistenzkräften machen eine umfängliche Ausbildung erforderlich. Zur Erleichterung des Einstiegs in die Gerichtsvollzieherausbildung ist ein Vorschaltkurs beabsichtigt (Weitere Ausführungen hierzu Frage 3. zu Punkt I a).

Frage 7. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, die evtl. Aufgabenübertragung schrittweise vorzunehmen mit Pensionierung oder sonstigem Ausscheiden der bisherigen Vollziehungsbeamten?

Nach der gegenwärtigen Rechtslage macht eine schrittweise Aufgabenübertragung aus den bereits dargelegten Gründen keinen Sinn. Die Möglichkeit, nur die jüngeren Vollziehungsbeamten überzuleiten und die älteren Beamten (55 bis 60 Jahren) in der Laufbahn der Vollziehungsbeamten auslaufen zu lassen, wurde im Hinblick auf den nicht mehr vorhandenen Aufgabenbereich, die heterogene Altersstruktur und die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verworfen. Die älteren Beamten vorzeitig unter Abfindung in den Ruhestand zu versetzen, scheidet aufgrund Fehlens der rechtlichen Grundlage ebenfalls aus.

Wiesbaden, 16. September 2011

Jörg-Uwe Hahn